

FR_GERICHTE 605 2016 117 vom 17. Juli 2017

FR Kantonsgericht, 2017-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_605_2016_117

FR: FR_GERICHTE 605 2016 117 du 17 juillet 2017

IT: FR_GERICHTE 605 2016 117 del 17 luglio 2017

Regeste

Urteil des I. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 3. Mai 2016 gegen den Einspracheentscheid der Basler vom 8. April 2016 ist fristgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat ein schutzwürdiges Interesse, dass das Kantonsgericht, I. Sozial- versicherungsgerichtshof, prüft, ob die Basler für eine Berufskrankheit leistungspflichtig ist. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

a) Nach Art. 6 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) werden die Leistungen der Unfallversicherung bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozial- versicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welches hier nach Art. 1 Abs. 1 UVG zur Anwendung kommt, gilt als Unfall die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhn-

Kantonsgericht KG Seite 3 von 6 lichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat. b) Als Berufskrankheiten gelten gemäss Art. 9 Abs. 1 UVG Krankheiten (Art. 3 ATSG), die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind (Satz 1). Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen (Satz 2). Dementsprechend hat er in Art. 14 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) ausgeführt, die schädigenden Stoffe und arbeitsbedingten Erkrankungen i. S. v. Art. 9 Abs. 1 UVG seien im Anhang 1 zur UVV aufgeführt. Eine "vorwiegende" Verursachung von Krankheiten durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten ist nur dann gegeben, wenn diese mehr wiegen als alle anderen mitbeteiligten Ursachen, mithin im gesamten Ursachenspektrum mehr als 50 % ausmachen. Liegt eine Berufskrankheit vor, so wird für ihre weiteren Folgen nur der gewöhnliche, adäquate Kausalzusammenhang gefordert (Urteil BGer 8C_474/2010 vom 29. Juli 2010 E. 2.2 f. mit Hinweis auf BGE 133 V 421 E. 4.1). Eine arbeitsbedingte Erkrankung gemäss Art. 9 Abs. 1 UVG i. V. m. Art. 14 UVV und Ziff. 2 des Anhangs 1 zur UVV stellen nach Bst. a (Erkrankungen durch physikalische Einwirkungen) u. a. durch Arbeiten verursachte so genannte Sehenscheidenentzündungen (Peritendinitis crepitans) dar. Demgegenüber ist gemäss der Rechtsprechung eine Tendinoginitis stenosa De

Quervain keine Sehnenscheidenentzündung im Sinne des Anhangs (Urteil BGer 8C_99/2009 vom 3. Juli 2009 E. 3.2). c) Gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG gelten als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Die Voraussetzung des ausschliesslichen oder stark überwiegenden Zusammenhangs gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG ist nach ständiger Rechtsprechung erfüllt, wenn die Berufskrankheit mindestens zu 75% durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist. Die Anerkennung von Beschwerden im Rahmen dieser von der Gerichtspraxis als "Generalklausel" bezeichneten Anspruchsgrundlage ist – entsprechend der in BGE 114 V 109 E. 3c aufgrund der Materialien eingehend dargelegten legislatorischen Absicht, die Grenze zwischen krankensicherungsrechtlicher Krankheit und unfallversicherungsrechtlicher Berufskrankheit nicht zu verwässern – an relativ strenge Beweisanforderungen gebunden. Verlangt wird, dass die versicherte Person für eine gewisse Dauer einem typischen Berufsrisiko ausgesetzt ist. Die einmalige gesundheitliche Schädigung, die gleichzeitig mit der Berufsausübung eintritt, genügt nicht. Für die Beurteilung der Exposition (oder Arbeitsdauer) ist die gesamte, gegebenenfalls auch die schon vor dem 1. Januar 1984 (Inkrafttreten des UVG) ausgeübte Berufstätigkeit zu berücksichtigen (BGE 126 V 183 E. 2b mit Hinweisen). Im Rahmen von Art. 9 Abs. 2 UVG ist grundsätzlich in jedem Einzelfall darüber Beweis zu führen, ob die geforderte stark überwiegende (mehr als 75%ige) bis ausschliessliche berufliche Verursachung vorliegt. Angesichts des empirischen Charakters der medizinischen Wissenschaft spielt es indessen für den Beweis im Einzelfall eine entscheidende Rolle, ob und inwieweit die Medizin, je nach ihrem Wissensstand in der fraglichen Disziplin, über die Genese einer Krankheit im Allgemeinen Auskunft zu geben oder (noch) nicht zu geben vermag. Wenn aufgrund medizinischer Forschungsergebnisse ein Erfahrungswert dafür besteht, dass eine berufsbedingte Entstehung eines bestimmten Leidens von seiner Natur her nicht nachgewiesen werden kann, dann schliesst dies den (positiven) Beweis auf qualifizierte Ursächlichkeit im Einzelfall aus. Oder mit andern Worten:

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6 Sofern der Nachweis eines qualifizierten (zumindest stark überwiegenden [Anteil von mindestens 75%]) Kausalzusammenhanges nach der medizinischen Empirie allgemein nicht geleistet werden kann (z. B. wegen der weiten Verbreitung einer Krankheit in der Gesamtbevölkerung, welche es ausschliesst, dass eine bestimmte versicherte Berufstätigkeit ausübende Person zumindest vier Mal häufiger von einem Leiden betroffen ist als die Bevölkerung im Durchschnitt), scheidet die Anerkennung im Einzelfall aus. Sind andererseits die allgemeinen medizinischen Erkenntnisse mit dem gesetzlichen Erfordernis einer stark überwiegenden (bis ausschliesslichen) Verursachung des Leidens durch eine (bestimmte) berufliche Tätigkeit vereinbar, besteht Raum für nähere Abklärungen zwecks Nachweises des qualifizierten Kausalzusammenhanges im Einzelfall (Urteil BGer 8C_507/2015 vom 6. Januar 2016 E. 2.2 mit Hinweis auf BGE 126 V 183). Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Berufskrankheiten von ihrem Ausbruch an einem Berufsunfall gleichgestellt. Sie gelten als ausgebrochen, sobald der Betroffene erstmals ärztlicher Behandlung bedarf oder arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) ist (Art. 9 Abs. 3 UVG).

E. 3

Vorliegend ist unbestritten, dass weder ein Unfall noch eine unfallähnliche Körperschädigung vorliegt. Demgegenüber ist streitig, ob die Voraussetzungen für eine einem Unfall gleichgestellte Berufskrankheit gegeben sind. a) Die Beschwerdeführerin

bejaht dies, da ärztlich attestiert eine Sehnenscheidenentzündung vorliege und damit eine Listenkrankheit gemäss Anhang 1 zur UVV. Es bleibe deshalb kein Raum für eine Anwendung von Art. 9 Abs. 2 UVG, wie es dies die Basler mache. b) Die Basler ihrerseits ist der Ansicht, der nach Art. 9 Abs. 1 UVG erforderliche Nachweis einer überwiegenden Kausalität könne nicht erbracht werden, weshalb die Frage, ob eine Listenkrankheit vorliege, nicht beantwortet werden müsse. c) Zunächst stellt sich die Frage, ob eine Listenkrankheit vorliegt. Gemäss dem Arztzeugnis UVG des Hausarztes, Dr. med. D._____, Facharzt FMH für Allgemeine Innere Medizin, vom 12. November 2015 (UV-Akte Nr. 15), fand die Erstbehandlung am

E. 4

Zusammenfassend hat die Basler zu Recht eine Leistungspflicht wegen einer Berufskrankheit abgelehnt. Der Einspracheentscheid vom 8. April 2016 ist zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen. Gemäss dem hier zur Anwendung kommenden Prinzip der Kostenlosigkeit des Verfahrens werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde von A._____ wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerdeschrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 17. Juli 2017/bsc Präsident Gerichtsschreiber-Berichterstatter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.